

© Coloures-Pic – stock.adobe.com

Ohne Gesetz geht es nicht

KZVB forderte Fremdbesitzverbot für Zahnarztpraxen

Die zahnärztliche Selbstverwaltung fordert seit Jahren ein MZV-Regulierungsgesetz. Doch im politischen Berlin scheint es Wichtigeres zu geben. Immerhin ist es den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gelungen, ein Fremdbesitzverbot in ihrem Bereich durchzusetzen. Das wünscht sich die KZVB auch für Zahnarztpraxen.

Das höchste Gut der Freien Berufe ist die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Leitplanken – seien es Zahnärzte, Ärzte, Apotheker, Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Kehrseite der Medaille: Sie tragen auch alleine – oder mit Partnern – das wirtschaftliche Risiko ihrer Unternehmung, zum Beispiel ihrer zahnärztlichen Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Dennoch muss die Freiberuflichkeit weiterhin verteidigt werden. Darin waren sich alle Teilnehmer einer Veranstaltung des Verbands Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB), die Anfang Oktober in der Bayerischen Architektenkammer stattfand, einig. „Fremdbesitzverbot bei den Freien Berufen – Gefährden Finanzinvestoren die Zukunft und Unabhängigkeit der Freien Berufe?" Diese Frage diskutierten der KZVB-Vorstandsvorsitzende Dr. Rüdiger Schott, Peter Klotzki, Bundesverband der Freien Berufe, Prof. Dr. Andreas Beivers, Gesundheitsökonom an der Hochschule Fresenius München, Dr. Gerald Quitterer, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), sowie Peter Nöscher, Vizepräsident der Steuerberaterkammer (StBK) München. Moderiert wurde die Runde von VFB-Präsident Dr. Thomas Kuhn. Der zwischenzeitlich leider verstorbene bayerische Wirtschaftsminister und stellvertretende Ministerpräsident Hubert Aiwanger sprach ein Grußwort, in dem er sich ebenfalls klar zur Freiberuflichkeit bekannte.



© KZVB

Über das Fremdbesitzverbot diskutierten (von rechts) der KZVB-Vorstandsvorsitzende Dr. Rüdiger Schott; Prof. Dr. Andreas Beivers, Gesundheitsökonom an der Hochschule Fresenius München; Dr. Gerald Quitterer, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK); Peter Klotzki, Bundesverband der Freien Berufe sowie Peter Nöscher, Vizepräsident der Steuerberaterkammer (StBK) München. Moderiert wurde die Runde von VFB-Präsident Dr. Thomas Kuhn.

Zwei Gesetze, massive Umwälzungen

Der Einstieg von Private-Equity-Gesellschaften (PEG) ist für die verschiedenen Freien Berufen weder europa- noch nationalrechtlich einheitlich geregelt. Zur Erinnerung: Im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich legten in den vergangenen

zwei Jahrzehnten zwei zentrale Gesetze den Grundstein für massive Umwälzungen im Bereich der ambulanten Versorgung. Mit Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) zum 1. Januar 2007 fiel der Startschuss zur massenhaften Anstellung und der zunehmenden Abkehr vom Willen der Niederlassung in eigener Praxis. Dies begünstigte unter anderem den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren (MVZ), in denen sich die angestellten Ärzte und Zahnärzte auf ihre Versorgungsaufgabe konzentrieren und feste Arbeitszeiten im Sinne der Work-Life-Balance haben sollten. Im Juli 2015 fiel mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) dann der Zwang zum Betreiben eines fachübergreifenden MVZ, in dem bis dato zum Beispiel ein Hausarzt und ein Orthopäde als Vertreter zweier Fachrichtungen tätig sein mussten. Der Weg zum fachgruppengleichen MVZ war geebnet. Das ließen sich die PEG natürlich nicht entgehen, der Gesundheitsmarkt versprach und verspricht schließlich hohe Renditen. Die Abschaffung des fachübergreifenden Merkmals löste eine massive Welle von MVZ-Gründungen aus. Da Krankenhäuser schon damals unbeschränkt MVZ gründen durften, nutzten PEG dies gnadenlos als regulatorisches Einfallstor für ihre Renditefantasien. Sie kauften (oftmals Kleinst-)Krankenhäuser, die MVZ als GmbH betreiben dürfen, um über das Vehikel dieses Rechtsmantels große Ketten von investorengetragenen fachgleichen MVZ (insbesondere in der Zahnmedizin, Augenheilkunde und Radiologie) aufzubauen. Dies führte im Nachgang zu anhaltenden politischen Debatten und zur Forderung nach Gesetzesverschärfungen für investorengetragene MVZ (iMVZ).

Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger stand stets auf Seiten der Freien Berufe. Das bekräftigte er auch bei der VFB-Veranstaltung. Sein Credo: Wer Steuerberater, Anwälte oder Wirtschaftsprüfer aufsuche, müsse sich darauf verlassen können, unabhängig und ausschließlich im eigenen Interesse beraten zu werden. In Deutschland werde dies im Prinzip durch das Fremdbesitzverbot gewährleistet: Es verhindere, dass fachfremde Investoren Einfluss auf diese Berufe nehmen. Doch genau dieses Schutzprinzip gerate zunehmend unter Druck und habe auch eine Signalwirkung auf weitere Freie Berufe. Deutlich sehe man dies bereits in der (zahn-)medizinischen Versorgung am Beispiel der iMVZ. Aiwanger: „Starke Freie Berufe sind unverzichtbar für das Funktionieren von Staat und Gesellschaft. Zu diesen Berufen gehören beispielsweise Ärzte, Zahnärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Notare, Tierärzte, Apotheker, Anwälte, Künstler. Als bayerischer Wirtschaftsminister kämpfe ich dafür, dass diese Berufsgruppen gestärkt und nicht geschwächt werden."

Knapp eineinhalb Millionen selbstständige Freiberufler erwirtschafteten, so Aiwanger, gemeinsam mit ihren Beschäftigten über zehn Prozent des deutschen Bruttoinlandsprodukts und leisteten einen zentralen Beitrag zur Daseinsvorsorge sowie zur wirtschaftlichen und technischen Infrastruktur. Gleichzeitig stünden die Freien Berufe unter wachsendem Druck: Bürokratiebelastungen, Nachwuchsmangel und steigender Kapitalbedarf führten zu größeren Einheiten und begünstigten externe Kapitalbeteiligungen. Viele junge Fachkräfte zögen die Anstellung der Selbstständigkeit vor, insbesondere in Berufen mit hohen Investitionskosten.

Warnendes Beispiel

Im April, als sich das „Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften" (StBerG), mit dem der Einfluss externer Finanzinvestoren in Steuerberatungskanzleien ausgeschlossen wird, noch im parlamentarischen Verfahren befand, redete Aiwanger den Parlamentariern in Berlin vor Ort ins Gewissen. Er nannte den Gesundheitsbereich als warnendes Beispiel: „In den letzten Jahren haben Private-Equity-Gesellschaften Hunderte Arzt- und Zahnarztpraxen in Bayern aufgekauft und zu großen Ketten zusammengeführt. Heute steckt hinter jedem fünften Medizinischen Versorgungszentrum ein Finanzinvestor. Das ist eine Entwicklung, die wir sehr genau beobachten müssen. Das hat auch strukturelle Folgen. Ein großer Teil dieser Einrichtungen konzentriert sich auf städtische Ballungsräume, während der ländliche Raum zurückbleibt. Gleichzeitig nimmt die Zahl angestellter Ärzte zu, während die klassische freiberufliche Praxis zurückgeht."



Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (†) stand klar auf Seiten der Freien Berufe. Sein Credo: Wer Steuerberater, Anwälte oder Wirtschaftsprüfer aufsuche, müsse sich darauf verlassen können, unabhängig und ausschließlich im eigenen Interesse beraten zu werden.

Nach Auskunft des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) sei seit 2023 auch ein deutlicher Anstieg von Private-Equity-Transaktionen im Umfeld von Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu beobachten. Als Gründe für die Inanspruchnahme von Investorenkapital würden insbesondere der steigende Kapitalbedarf für Investitionen beispielweise in KI-Technologien, die Möglichkeit zur Bildung größerer Einheiten und Nachfolgefragen in mittelständischen Praxen angeführt. Aufgrund des in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) verankerten unmittelbaren Fremdbesitzverbots sei die Nutzung von Investorenkapital nur über mittelbare Beteiligungsstrukturen unter Einschaltung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften zulässig. Hierbei müsse, so das IDW, die verantwortliche Führung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Berufsangehörige sichergestellt werden, wozu die Wirtschaftsprüferkammer konkretisierende Leitlinien herausgegeben hat.

„Private Equity ist eine von mehreren Finanzierungsmöglichkeiten für den Berufs-



Ohne ein entsprechendes Gesetz lässt sich der Vormarsch der iMVZ in der ambulanten Versorgung nicht mehr stoppen, argumentierte Dr. Rüdiger Schott.

stand, die sowohl Chancen als auch Risiken für die jeweilige WP-Praxis mit sich bringen kann. Die Berufsangehörigen sind aber in der Lage, diese Finanzierungsentscheidung individuell verantwortungsvoll zu treffen. Dabei bleiben Prüfungsqualität und Unabhängigkeit unantastbar. Das Berufs- und Besitzrecht in der Wirtschaftsprüfung verfügt dabei über geeignete Instrumente und Vorgaben, um dies sicherzustellen. Wir sollten aber auch darüber diskutieren, ob das im europäischen Vergleich sehr strenge Fremdbesitzverbot dauerhaft sinnvoll ist, wenn dies zur Verlagerung von Entscheidungsstrukturen ins europäische Ausland führt", ordnet IDW-Vorstandssprecherin Melanie Sack die Situation der Wirtschaftsprüfer auf Nachfrage des BZB ein.

Schutz berufsrechtlicher Kernwerte

Zurück zu den Steuerberatern: Zum 1. September ist die Reform des Steuerberatungsgesetzes in Kraft getreten. Das StBerG schließt eine europarechtliche Lücke. Es verhindert, dass sich Finanzinvestoren über EU-/EWR-Prüfungsgesellschaften mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen.

Anlass für die gesetzliche Ergänzung waren unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob dieser Grundsatz bereits hinreichend deutlich im Gesetz verankert ist, wie Peter Nöscher, Vizepräsident der Steuerberaterkammer München, im Gespräch mit dem BZB erläutert. Mit der Einfügung des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG habe der Gesetzgeber diese Diskussion beendet und ausdrücklich klargestellt, dass die berufsrechtlichen Beteiligungsanforderungen entlang der gesamten Beteiligungskette einzuhalten sind.

„Im Mittelpunkt stand dabei der Schutz der berufsrechtlichen Kernwerte. Die Unabhängigkeit des Steuerberaters, die Verschwiegenheitspflicht und die Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege dürfen nicht durch Kapitalinteressen außenstehender Investoren beeinträchtigt werden. Deshalb hatte sich auch die Bundessteuerberaterkammer für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung eingesetzt", resümiert Nöscher.

Aus Sicht des steuerberatenden Berufsstands zeige die Entwicklung die Vorteile einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. Fragen des Fremdbesitzes und der beruflichen Unabhängigkeit sollten möglichst unmittelbar im Gesetz beantwortet werden, so der Steuerberater. Das schaffe Rechtssicherheit, vermeide langjährige Auslegungsdiskussionen und stärke das Vertrauen in die Unabhängigkeit freiberuflicher Beratung. Mit Blick auf die Situation im Kontext der zahnmedizinischen Versorgung lautet Nöschers Conclusio: „Für die aktuelle Diskussion um iMVZ lässt sich daraus ableiten, dass klare gesetzliche Vorgaben regelmäßig die verlässlichste Grundlage darstellen."

Werfen wir zu guter Letzt noch einen Blick auf die Situation bei den Wirtschaftsprüfern.

Während das unmittelbare Fremdbesitzverbot nach § 28 Abs. 4 WPO weiterhin strikt gilt, bleibt der mittelbare Fremdbesitz über europäische Abschlussprüfungsgesellschaften in der Wirtschaftsprüfung legal. Da Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) uneingeschränkt Steuerberatung erbringen dürfen, versuchen Investoren nun vermehrt, Steuerberatungskanzleien in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften umzuwandeln, um das neue Verbot im StBerG zu umgehen.

Nun richten Vertreter der beiden Branchen, PE wie WP, ihr Augenmerk auf den Bundestag. Denn dort befindet sich das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer zu Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung im parlamentarischen Verfahren. Die WPO-Novelle wurde nach erster Beratung im Bundestag Ende September an den federführenden Wirtschaftsausschuss überwiesen. Fachverbände warnen davor, dass die parlamentarische Debatte zur WPO-Novelle eine heftige Diskussion über ein analog zu den Steuerberatern ebenso striktes, gesetzliches Verbot des mittelbaren Fremdbesitzes für Wirtschaftsprüfer auslösen würde.

Wirtschaftsprüfer setzen auf Einzelfallprüfung

Wie Andreas Dörschell, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), auf BZB-Anfrage verdeutlicht, gehe die WPK nicht den Weg eines repressiven allgemeinen gesetzlichen Verbotes wie in § 55a StBerG, sondern den eines „präventiven einzelfallbezogenen administrativen Verbotes".

Knackpunkt bei den WP: Vor dem Hintergrund der europaweiten Harmonisierung der Berufsrechte durch die Abschlussprüferrichtlinie sind alle europäischen Abschlussprüfungsgesellschaften gleichwertig und können sich wechselseitig uneingeschränkt aneinander beteiligen. Das heißt: Jede europäische Abschlussprüfungsgesellschaft kann Gesellschafterin einer WPG sein. „Dabei ist es gleichgültig, ob das jeweilige Mitgliedsland – wie zum Beispiel Deutschland – von seinem Gestaltungsrecht Gebrauch gemacht und im nationalen Berufsrecht Kapitalbindungsvorschriften vorgesehen hat oder sich – wie zum Beispiel Luxemburg – insoweit auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie beschränkt hat und berufsfremden Personen und sogar reinen Finanzinvestoren die Beteiligung an einer Abschlussprüfungsgesellschaft gestattet. Es gilt das sogenannte Herkunftslandprinzip, das heißt, es gelten die Rechtsvorschriften und Aufsichtsregeln des Mit-

gliedstaats, in dem der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zugelassen ist (Art. 34 Abs. 2 AP-RL)", konkretisiert Dörschell, der selbst Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist.

Das in der WPO verankerte Gebot der verantwortlichen Führung sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und ermögliche es der WPK, den gesetzlichen Kanon der Anerkennungsvoraussetzungen in Fortführung einer vom Bundesfinanzhof hierzu entwickelten Rechtsprechung risikoorientiert zu interpretieren und anzuwenden. „Schon bisher waren die Anforderungen an einen Gesellschaftsvertrag unter Beteiligung von zum Beispiel Steuerberatern oder Rechtsanwälten höher als beispielsweise an eine Ein-Mann-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eines Wirtschaftsprüfers. Zur Sicherung der verantwortlichen Führung in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in mittelbarem Fremdbesitz hat die Wirtschaftsprüferkammer nun 13 Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft formuliert. Erfüllt die Gesellschaft diese Anforderungen nicht, erfolgt keine Anerkennung beziehungsweise droht der Widerruf der Anerkennung", schildert Dörschell die WPK-Strategie zur Eindämmung wildwachsender Renditebestrebungen seitens des Beteiligungskapitals.

Marktanteile begrenzen

Für den KZVB-Vorsitzenden Dr. Rüdiger Schott zeigt das Beispiel der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dass der Vormarsch der Heuschrecken in der ambulanten Versorgung ohne ein entsprechendes Gesetz nicht zu stoppen ist. „Aktuell scheint der Markt in Bayern zwar gesättigt. Doch in den kommenden fünf Jahren erreicht fast ein Viertel der Praxisinhaber das Ruhestandsalter. Viele von ihnen werden keinen Nachfolger finden. Zumindest in den Großstädten werden die Investoren versuchen, ihre Marktanteile weiter auszubauen." Dadurch verschärft sich Schott zufolge aber auch der Zahnarztmangel im ländlichen Raum. „Jeder in einem iMVZ angestellte Zahnarzt fehlt uns als Praxisgründer oder -übernehmer. Auch deshalb müssen wir die Marktanteile solcher Konstrukte begrenzen. Die beste Lösung wäre allerdings ein Fremdbesitzverbot nach dem Vorbild der Steuerberater", so Schott.

Matthias Wallenfels

ANZEIGE

Hygoformic® Bio

"Hands-free" Speichelsauger mit Zungenhalter und hoher Saugleistung

Orsing – for a sustainable future

- **Hands-free:** Kein manuelles Halten des Saugers nötig
- **Integrierter Zungenhalter:** Hält die Zunge sanft zur Seite für mehr Platz & Sicht beim Arbeiten
- **Individuelle Passform:** Form und Länge lassen sich an jede Anatomie anpassen
- **Schonende Absaugung:** Speziell für den Patientenkomfort konzipiert, dank innenliegender Saugöffnungen
- **Nachhaltig:** Aus fossilfreiem Green PE (Zuckerrohrbasis)



Scannen & mehr erfahren

Kontakt:

Alexander Haid
alexander.haid@directadental.com
+49 171 818 7933

Wolfgang Hirsch
wolfgang.hirsch@directadental.com
+49 171 530 8153

ORSING
www.orsing.se